



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

10

26.03.2018

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 21 | Bekanntmachung
Wasserrecht; Antrag auf Planfeststellung/
Plangenehmigung für die Teilverrohrung des
Trebesbaches im Zuge des Ausbaus der
Grieser Straße im Ortsteil Steinberg | 22 | Bienenseuchen-Verordnung
Aufhebung der Festsetzung des Sperrbezirks
im Umkreis von 3 km um die befallenen
Bienenstände in Waldbuch aufgrund der
amtlichen Feststellung der Amerikanischen
Faulbrut der Bienen. |
|----|---|----|---|

Nr. 27-641/1-176/17 **21**

Bekanntmachung

Wasserrecht; Antrag auf Planfeststellung/ Plangenehmigung für die Teilverrohrung des Trebesbaches im Zuge des Ausbaus der Grieser Straße im Ortsteil Steinberg

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Wilhelmsthal, Wöhrleite 1, 96352 Wilhelmsthal hat mit Schreiben vom 19.10.2017 die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die Verrohrung eines Teilstücks vom Trebesbach auf einer Länge von etwa 46,5 m beantragt. Die Verrohrung ist zur Herstellung einer Ausweichstelle notwendig. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und somit um einen Gewässerausbau. Daher ist das Vorhaben vom Landratsamt Kronach daraufhin zu überprüfen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 UVPG). Der Vorprüfung liegen die Planunterlagen vom 06.10.2017, die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 15.11.2017 und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 30.10.2017 zugrunde.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Daher besteht für das Vorhaben keine UVP Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 26.03.2018
Landratsamt

Löffler
Landrat

Nr. 40 - 565/3 **22**

Bienenseuchen-Verordnung Aufhebung der Festsetzung des Sperrbezirks im Umkreis von 3 km um die befallenen Bienenstände in Waldbuch aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen.

Mit Anordnungen vom 13.06.2017, Nr. 40 - 565/3, hat das Landratsamt Kronach das Gebiet im Umkreis von 3 km um die befallenen Bienenstände in Waldbuch wegen der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zum Sperrbezirk erklärt und im Gebiet dieses Sperrbezirks verschiedene Schutzmaßnahmen für Bie-

nen und Bienenvölker nach den Vorschriften der Bienen-
seuchen-Verordnung angeordnet.

Mit Schreiben vom 13.03.2018 hat nunmehr das Veteri-
näramt Kronach mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für
die Aufhebung des Sperrbezirks gegeben sind.

Die Anordnung des Landratsamtes Kronach vom
13.06.2017, Nr. 40 - 565/3, zur Festlegung eines Sperr-
bezirkes aufgrund der amtlichen Feststellung der Ameri-
kanischen Faulbrut der Bienen wird deshalb mit sofortiger
Wirkung aufgehoben.

Kronach, 19.03.2018
Landratsamt

Quenzer
Oberregierungsrätin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat